

Treuepflicht des VR

KONFLIKTPOTENZIAL Der Verwaltungsrat ist gesetzlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet.

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER

Das Gesetz verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie der Geschäftsleitung) «die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren». Diese Treuepflicht zugunsten der Gesellschaft birgt keinen besonderen Zündstoff, solange und soweit die Interessen der Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft, des Verwaltungsrats als von ihnen gewähltes strategisches Organ, der AG als Kapitalgesellschaft und allenfalls wichtiger Stakeholder übereinstimmen. Divergieren die Interessen oder kommt es gar zu Konflikten zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen, findet sich der Verwaltungsrat hingegen rasch zwischen Skylla und Charybdis wieder.

TREUEPFLICHT

Einerseits leiten die Gesellschaftsinteressen das pflichtgemässe Handeln des Verwaltungsrats, andererseits begrenzen sie auch dessen Handlungskompetenz: Der Verwaltungsrat muss tun, was im Interesse der Gesellschaft ist und unterlassen, was ihm zuwiderläuft. Die Verletzung der Treuepflicht kann sowohl zur zivil- als auch zur strafrechtlichen Haftung des VR-Mitglieds führen.

Das Gesetz definiert die Treuepflicht des Verwaltungsrats sehr offen und allgemein. Damit der Verwaltungsrat seiner Treuepflicht entsprechend handeln kann, muss er sich über die Interessen der Gesellschaft im Klaren sein. Diese Interessen muss er sowohl aktiv als auch passiv wahren und sich bei seinem Handeln überlegen, ob er sie allenfalls gefährdet oder vereitelt. Fragen zur Verletzung der Treuepflicht stellen sich regelmässig im Zusammenhang mit Interessenkonflikten, dem Abschluss von Verträgen zu marktwidrigen Konditionen zulasten der Gesellschaft, bei Konkurrenzierung, Geheimhaltungs- und Schweigepflichten oder im Umgang mit Insiderwissen.

GESELLSCHAFTSINTERESSE

Obwohl das Gesellschaftsinteresse zentraler Punkt der Treuepflicht des Verwaltungsrats



Foto: BilderBox.com

ist, gibt es keine anerkannte oder allgemeingültige Definition des facettenreichen Begriffs. Folgendes lässt sich jedoch sagen: Als juristische Person hat die Aktiengesellschaft grundsätzlich ein eigenes Interesse, das von demjenigen der Aktionäre, der Organe und Dritter (Stakeholder) abweichen kann. Als Kapitalgesellschaft ist die Aktiengesellschaft gewinnorientiert und ihr Interesse liegt in der Gewinnerzielung, -optimierung und langfristigen Wertsteigerung. Oberstes Ziel der Gesellschaft ist das langfristige erfolgreiche Bestehen im Markt. Dabei spielen die folgenden Punkte eine wichtige Rolle: Kapitalbasis, Liquidität, Investitionen, Prosperität, Reputation, Corporate Governance, Risikomanagement, Compliance, Langfristigkeit...

MÖGLICHE KONFLIKTSITUATIONEN

INTERESSENKONFLIKT (ALLGEMEIN) Der Verwaltungsrat befindet sich in einem Interessenkonflikt, wenn er neben den Gesellschaftsinteressen auch Eigen- oder Drittinteressen hat. Der Verwaltungsrat muss sich der Interessenkonflikte bewusst sein und den transparenten Umgang mit ihnen regeln. Besonders kritisch sind dabei Insich-

geschäfte. Diese sind nur zulässig, wenn das Risiko einer Benachteiligung der Gesellschaft ausgeschlossen ist oder die Gesellschaft das Geschäft genehmigt. Insichgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1000 Franken müssen schriftlich abgeschlossen werden.

KLUMPENRISIKO Das Bundesgericht erachtet das Dulden geschäftspolitisch nicht mehr zu verantwortender Klumpenrisiken als Treuepflichtverletzung, selbst wenn die Bonität der Schuldner nicht gefährdet scheint.

ÜBERNAHMEANGEBOT Bei der Beurteilung eines Übernahmeangebots muss der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft handeln. Dieses geht Aktionärsinteressen, eigenen Interessen und Drittinteressen klar vor. Als Aktionär hingegen trifft ihn keine Treuepflicht, und er ist frei in der Beurteilung.

AUSHÖHLUNG DER GESELLSCHAFT Der Verwaltungsrat, der im eigenen oder Drittinteressen der Gesellschaft die notwendige finanzielle Basis entzieht, verletzt seine Treuepflicht – auch ohne Bereicherungsabsicht.

MISSBRÄUCLICHE PROZESSFÜHRUNG Steht ein Gerichtsprozess an, muss der Verwaltungsrat die Prozesschancen sorgfältig abwägen. Das rechtsmissbräuchliche Führen eines Prozesses kann eine Treuepflichtverletzung darstellen.

KENNTNIS VON STRAFTATEN Der Verwaltungsrat, der von Straftaten zum Nachteil der Gesellschaft Kenntnis erhält (namentlich im Konzern) muss aufgrund seiner Treuepflicht aktiv werden. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).